

# **Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

## **für die Errichtung einer PV-Anlage in Reudelsterz (VG Vordereifel)**



**Stand September 2025**

**Auftraggeber:**

FWI Teamplan GmbH  
Brohltalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing

**Bearbeitung:**

Dr. Felix Stark, Dipl.-Biol. (Vögel, Fledermäuse)

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren .....</b>	<b>4</b>
2.1	Lage und Gestalt des Plangebiets .....	4
2.2	Wirkfaktoren .....	6
<b>3</b>	<b>Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Vorgefundene Tierarten .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Bewertung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>13</b>
6.1	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	13
6.2	Fang, Verletzung und Tötung von Tieren .....	16
6.3	Erhebliche Störung von Tieren .....	16
7	Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens .....	17
7.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	17
7.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	17
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Fotodokumentation .....</b>	<b>20</b>

---

# 1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In Reudelsterz (LK Mayen-Koblenz) soll eine PV-Anlage errichtet werden. Als Standort ist der ehemalige Sportplatz an der nördlichen Grenze der Bebauung vorgesehen. Die Fläche von insgesamt etwa 8.900 m<sup>2</sup> soll vorab artenschutzrechtlich überprüft werden.

Die artenschutzrechtliche Bewertung findet für das in Abbildung 1 rot unterlegte Gebiet sowie das Umfeld und im Rahmen dieser Stellungnahme statt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets. (rot unterlegt; verändert nach GeoPortal.rlp.de)

Der Auftrag zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Überprüfung erfolgte im Februar 2025. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen des Vorhabens potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder geschützte Arten direkt beeinträchtigt werden bzw. ob eine erhebliche Störung entsprechender Arten zu erwarten ist.

Die Ortsbegehungen erfolgten im Zeitraum von März bis Juni 2025. Im Rahmen der Kontrollen wurde geprüft, ob Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder generell geschützte Tierarten vorhanden sind. Besonders berücksichtigt wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Auf andere Arten wurden ebenfalls geachtet.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

---

## 2 Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren

### 2.1 Lage und Gestalt des Plangebiets

Die Aufstellung der PV-Anlage soll auf dem Flurstück 1/1 (Gemarkung Reudelsterz, Flur 5) erfolgen. Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Westen durch eine Art Wendeplatz mit Altglas-Containern und im Anschluß die K23 und Acker. Im Norden durch eine Baumreihe, einen Feldweg und Äcker, im Osten durch Feldweg und Acker sowie eine Baumreihe, Acker und Gärten im Süden.

Zusätzlich zur Solaranlage ist die Errichtung einer Übergabestation in Beton- oder Stahlblechbauweise vorgesehen.

In Abbildung 2 ist der Bereich rot umrandet, in Abbildung 3 ist der vorläufige Belegungsplan dargestellt.



Abbildung 2: Luftbildaufnahme (verändert nach GeoPortal.rlp.de)

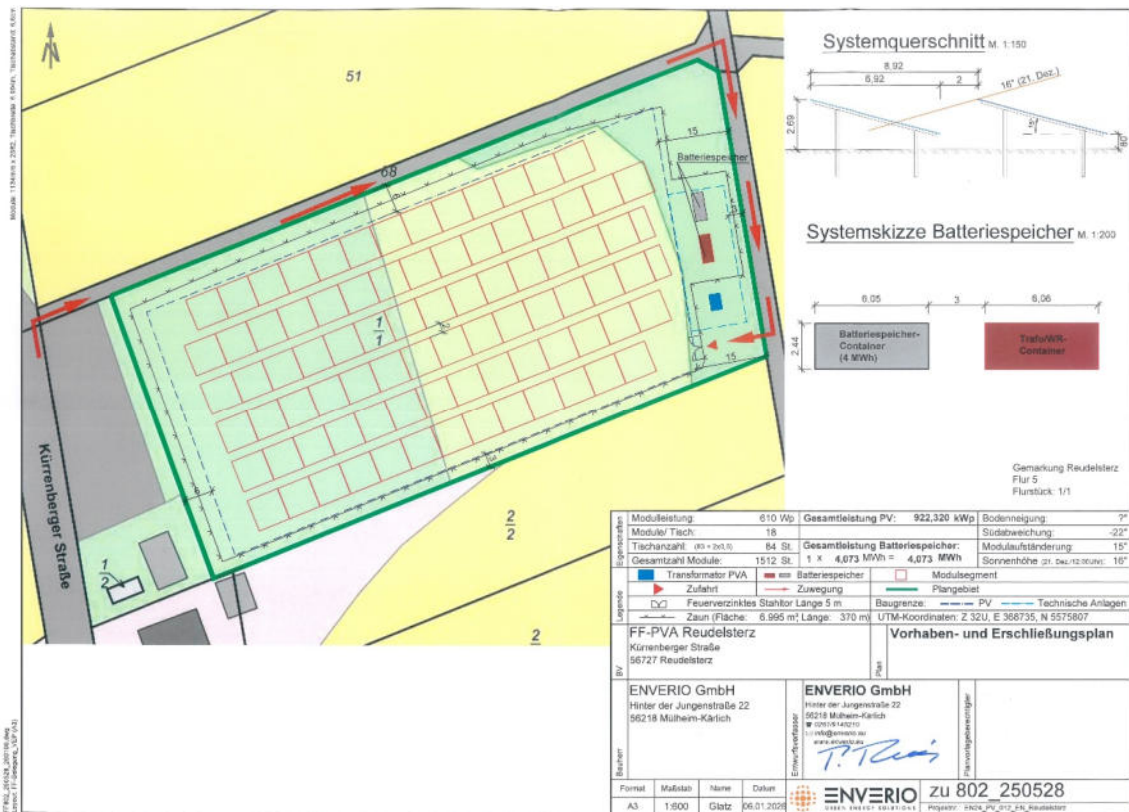


Abbildung 3: Vorhabenplan (Quelle: ENVERIO GmbH).

Ausläufer des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047) liegen südlich (etwa 1,5 km). Ein Teil des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“ (VSG-7000-006) liegt ca. 2,6 km nordwestlich entfernt. Von räumlich funktionalen Wechselbeziehungen ist nicht auszugehen. Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Die Untersuchungsfläche liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets oder anderer nationaler Schutzgebiete.

Reudelsterz ist eine Ortsgemeinde mit etwa 380 Einwohnern, das Landschaftsbild ist durch Äcker und Wäldchen im Umfeld geprägt.

Der Anteil versiegelter Flächen ist insgesamt gering und die Ortsstraßen sind gering frequentiert.

Generell wird bei avifaunistischen Untersuchungen auch das weitere Umfeld berücksichtigt, da der Wirkraum von Vorhaben einerseits von Qualität und Quantität spezifischer Störreize abhängig als auch stark artspezifisch ist.

---

## 2.2 Wirkfaktoren

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks kann von den bereits vorhandenen Straßen bzw. Feldwegen aus erfolgen.

Im Rahmen der Bebauung müssen eine Baustelle errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden.

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden. Auf der Fläche sind keine Gebüsche oder Bäume vorhanden, die südlich angrenzenden Grünstrukturen (Bäume, Baumreihe) sind aufgrund der zu erwartenden Verschattung allerdings zur Entfernung vorgesehen.

Anlagebedingt kann die Beseitigung von Grünstrukturen theoretisch zu einem Verlust von Brutplätzen oder Nahrungshabitaten von Vögeln führen. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 5 und 6.

Nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkungen gegenüber dem vorherigen Zustand sind nicht zu erwarten. Durch die Aufstellung der PV-Anlage und Errichtung einer Übergabestation ist keine starke Erhöhung des Kfz-Verkehrs oder der Störung durch Fußgänger zu erwarten.

Prinzipiell sind von dem Vorhaben folgende Biototypen betroffen: Wiese, Einzelbäume, Baumreihe.

Eine Betroffenheit nahe gelegener Schutzgebiete liegt nicht vor.

---

### 3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

---

## 4 Methodik

Der Umfang der faunistischen Untersuchungen wurde im Vorfeld anhand einer Abschätzung des Habitatpotenzials folgendermaßen festgelegt:

- Brutvogelkartierung (tagaktive Arten)
- Fledermauskartierung (Übersichtskartierung)

Darüber hinaus wurde das Habitatpotenzial der vorhandenen Strukturen während der Begehungen berücksichtigt.

Die Untersuchungen wurden in Anlehnung an die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ sowie nach den Methoden nach Südbeck et al., 2007 durchgeführt.

Die Untersuchungen zur Vogelfauna wurden gemäß Methodenblatt V1 „Revierkartierung Brutvögel“ der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ durchgeführt. Insgesamt erfolgten 5 Tagbegehungen. Eulen und andere nachtaktive Vogelarten (Rebhuhn, Wachtel) waren auf den Planflächen selbst allenfalls als sporadische Nahrungsgäste zu erwarten und wurden nicht separat untersucht. Eine Wachtel wurde während der Tagbegehung im Juni nördlich in einiger Entfernung zur Planfläche gehört. (siehe Tabelle 1).

Gesang und Rufe dienten ebenso für die Bestimmung wie Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Bei den Untersuchungen wurde darüber hinaus auch im unmittelbaren Umfeld auf etwaige Baumhöhlen im Hinblick auf höhlenbewohnende Vogelarten (z.B. bestimmte Eulen, Spechte) geachtet.

Eine Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln (Methodenblatt V2) wurde nicht durchgeführt, allerdings wären derartige Strukturen im Rahmen der Begehungen aufgefallen. Eine Erhebung relevanter Habitatstrukturen in alten Wäldern (V4) erfolgte nicht. Raumnutzungsbeobachtungen von Zug- und Rastvögeln gemäß V5 wurden nicht als notwendig erachtet und entsprechend nicht durchgeführt.

Die während der Nachtbegehung durchgeführte Untersuchung zur Fledermausfauna wurden gemäß Methodenblatt FM1 „Transektkartierung mit Fledermausdetektor“ der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ durchgeführt. (siehe Tabelle 1).

---

## Begehungsübersicht:

Tabelle 1: Begehungsübersicht.

Untersuchung	Datum	Durchführung
Revierkartierung Brutvögel, hier tagaktive Vögel	27.03.2025	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	14.04.2025	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	06.05.2025	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	26.05.2025	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	16.06.2025	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
Transektkartierung mit Fledermausdetektor	15.06.2025	Ausflugskontrolle (Gehölze) und Detektorbegehung („Transektkartierung“)

Die Begehung zur Aufnahme von Fledermäusen erfolgte nachts auf der Planfläche und an deren Rändern / Wegen unter besonderer Berücksichtigung möglicher Quartierstrukturen sowie entlang von Baumreihen, die Fledermäusen als Leitstrukturen dienen könnten.

Die Strecken wurden während der nächtlichen Begehungen langsam begangen und im Fall eines "Kontaktes" wurde abgewartet, um zu klären, ob es sich um regelmäßige Bewegungen entlang von Kanten/Strukturen oder um Objekte herum handelt, wie sie bei der Jagd einiger Arten regelmäßig beobachtet werden.

Eine Horchboxenuntersuchung (Methodenblatt FM2) wurde nicht durchgeführt, da keine Beeinträchtigungen von Flugrouten, essenziellen Jagdhabitaten oder Eingriffen in Quartierstandorte zu erwarten sind. Ebenfalls waren die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Netzfangs (FM3) oder Telemetrie (FM4) nicht gegeben.

Einzelne Tagesquartiere von Fledermäusen sind an bzw. in den Gebäuden des Orts, insbesondere in den Dachbereichen, zu erwarten. In den im Begehungszeitraum vorhandenen Grünstrukturen sind einzelne und sporadisch genutzte Fledermausquartiere zwar nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, entsprechende Beobachtungen wurden aber nicht gemacht.

Die Auswertung der während der Begehungen aufgenommenen Fledermausrufe erfolgte mit dem Programm *BatExplorer*.

Die überschlägige Potenzialanalyse vorgefundener Strukturen erfolgte insbesondere für die zu untersuchenden Artengruppen, berücksichtigte aber auch etwaige Lebensraumpotenziale für sonstige Artengruppen.

## 5 Vorgefundene Tierarten

### Artengruppe Vögel

Tabelle 2: Zwischen März und Juni 2025 beobachtete Vogelarten.

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				Brutvogel im Umfeld
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä		V	V/Vw	Brutvogel im weiteren Umfeld
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg				Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	E				Brutvogel im weiteren Umfeld
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl		3	V	Brutvogel im weiteren Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr				Brutvogel im weiteren Umfeld
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H		3	V	Brutvogel im weiteren Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K				Brutvogel im Umfeld
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra				Überflug
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms				Durchzügler
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk				Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs		3	V	Nahrungsgast/Umfeld
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				Brutvogel im Umfeld
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg				Brutvogel angrenzend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti				Brutvogel im weiteren Umfeld
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	JA, §§			Pot. Brutvogel angrenzend
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa		3		Brutvogel im weiteren Umfeld

---

**Definition des Status:**

Brutvogel: die Beobachtungen deuten darauf hin dass die entsprechende Art im Gebiet brütet.

Potenzieller Brutvogel: die Beobachtungen deuten darauf hin dass die entsprechende Art im Gebiet als Brutvogel nicht auszuschließen ist.

Brutvogel im Umfeld: die entsprechende Art brütet im Umfeld.

Brutvogel im weiteren Umfeld: die entsprechende Art brütet im weiteren Umfeld, eine Betroffenheit des Brutstandorts ist normalerweise auszuschließen.

Nahrungsgast: nur als Nahrungsgast vorhandene Art.

Überflug: nur überfliegend beobachtet.

**Definition der Einstufung in die Rote Liste:**

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

\* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Nachweis von Gesang und Rufen sowie durch Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Es wurden nur wenige streng geschützte Vogelarten bzw. Arten der roten Liste/Vorwarnliste aufgenommen, von denen keine unmittelbar von dem Vorhaben betroffen wäre. Abgesehen davon ist eine indirekte Beeinflussung einzelner ubiquitärer Arten und des Turmfalken möglich (vgl. Kap. 7).

---

## Artengruppe Fledermäuse

Tabelle 3: Während der Begehungen beobachtete Fledermausarten.

Name	Wiss. Name	Planungs- relevante Art	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> (1 Aufnahmen)	JA	3	V	Transferflug
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (9 Aufnahmen)	JA	3		Quartier im Umfeld

Innerhalb der Artengruppe Fledermäuse gelang der Nachweis von zwei Arten. Sie gelten als streng geschützt und stehen auf der Roten Liste für Rheinland-Pfalz. Es wurde jeweils ein Individuum beobachtet, wobei die Aktivität vor Ort insgesamt gering war. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nutzt mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere in oder an Häusern, bei den vorhandenen Grünstrukturen (Bäume) wurden keine Ausflüge beobachtet. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist möglich, dieses ist aber nicht als essenziell einzustufen. Vom Abendsegler wurde nur eine Aufnahme gemacht, es handelt sich vermutlich um eine Transferflug.

**Fazit:** Unter den streng geschützten Vogelarten bzw. Arten der roten Liste/ Vorwarnliste sind keine Arten, die für das Vorhaben relevant wären (vgl. Kap. 6). Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen wird ebenfalls ausgeschlossen. Ebenso wird eine Beeinträchtigung anderer streng geschützter Arten derzeit ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung einzelner häufiger Vogelarten ist möglich, von einem Verlust von Brutrevieren wird aber nicht ausgegangen. Zu berücksichtigen ist ferner der Turmfalke (vgl. Kap. 7).

## Sonstige Artengruppen

Sonstige planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden.

---

## 6 Bewertung der Verbotstatbestände

### 6.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Während der Begehungen im Zeitraum von März bis Juni 2025 wurde auf vorhandene Arten und deren Verhalten (revieranzeigendes Verhalten, Fütterung von Jungtieren, Anflug potenzieller Brutstätten etc.) geachtet. Darüber hinaus wurde die aktuell vorhandene Habitatausstattung im Speziellen im Hinblick auf vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zudem wurde auf direkte und indirekte Anzeichen geschützter Vogelarten und weiterer Arten (lebende und tote Tiere, Nester, Federn, Kot, Gewölle etc.) geachtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die am Rand des Plangebiets vorhandenen Grünstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln prinzipiell geeignet sind. Streng geschützte Arten oder Arten der RL/VL wurden ausschließlich in einiger Entfernung zum Plangebiet vorgefunden. Somit sind allenfalls ubiquitäre bzw. häufige Arten und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) potenziell von dem Vorhaben betroffen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Vogelarten wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und evtl. Eulen die Flächen selbst und unmittelbar angrenzende Strukturen sporadisch zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse sind auf der gesamten Fläche als überfliegend (Transferflug) oder auf der Jagd zu erwarten, wobei die Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt.

Im Folgenden werden die im Plangebiet und Umfeld festgestellten Vogelarten (Brutvögel) in Gruppen zusammengefasst und mögliche Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten durch das Vorhaben betrachtet. Streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste sowie Greifvögel werden - unabhängig vom Status im Untersuchungsgebiet/Umfeld - separat behandelt, Mehrfachnennungen sind möglich:

#### **Vogelarten der Siedlungen/Parkanlagen:**

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*).

Für die hier aufgeführten Arten gilt, dass insbesondere in den Feldgehölzen und Gärten des Umfelds weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei diesen Arten um wenig störungsanfällige Ubiquisten, die auch im Siedlungsgebiet anzutreffen sind. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Fortpflanzungs-

---

oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

#### **Vogelarten der Wälder:**

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*).

Für die hier aufgeführten Arten gilt, dass insbesondere in den Feldgehölzen und Gärten des Umfelds weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei diesen Arten um wenig störungsanfällige Ubiquisten, die auch im Siedlungsgebiet anzutreffen sind. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

#### **Vogelarten des Offenlands/Halboffenlands:**

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*).

Für die hier aufgeführte Art gilt, dass insbesondere in den Feldgehölzen und Hecken des Umfelds weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei dieser Art um einen wenig störungsanfälligen Ubiquisten, der auch am Rand von Siedlungsgebieten anzutreffen ist. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

#### **Besonders geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste inklusive der Gruppe Greifvogelarten:**

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*):** Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland – genutzt werden, die im Umfeld zahlreich vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als nicht sehr störempfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten, zumal keine entsprechenden Beobachtungen gemacht wurden.

---

**Feldlerche (*Alauda arvensis*):** Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen. Eine direkte Beobachtung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

**Haussperling (*Passer domesticus*):** Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden. Eine essenzielle Funktion liegt allerdings nicht vor und eine entsprechende Beobachtung wurde nicht gemacht.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten der wenig stör anfälligen und weit genug entfernt brütenden, siedlungsgebundenen Art durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*):** Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen. Eine direkte Beobachtung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

**Turmfalke (*Falco tinnunculus*):** Ein direkter Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche nicht als essenziell anzusehen, da lediglich von einer sehr sporadischen Nutzung auszugehen ist.

Allerdings gab es in der Baumgruppe nördlich der Planfläche einen Brutversuch des Turmfalken. Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten, sofern die Maßnahmen in Kapitel 7 berücksichtigt werden.

**Wachtel (*Coturnix coturnix*):** Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen. Eine direkte Beobachtung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

---

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

**Zusammenfassung und Fazit:** Eine Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten und Arten der RL/VI kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Für die wenigen ubiquitären bzw. häufigen Arten, die betroffen sind, gibt es im Umfeld Ausweichmöglichkeiten, so dass nicht von einer Abnahme einer lokalen Population auszugehen ist. Für den Turmfalken sind die Maßnahmen in Kap. 7 zu berücksichtigen.

## **6.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren**

Bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der entsprechenden Mobilität der adulten bzw. flüggen Vögel eine Verletzung oder Tötung während der Bauarbeiten von vorneherein auszuschließen. Eine Entfernung von Büschen und Bäumen muss generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen. Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen oder anderer geschützter Arten ist ebenfalls nicht zu erwarten.

## **6.3 Erhebliche Störung von Tieren**

Anlage- und nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkung durch Licht, Lärm oder erhöhte Frequentierung sind aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist von einer Erhöhung akustischer und optischer Störreize auszugehen.

Die entstehenden Störreize werden für die im Umfeld vorhandenen Vogelarten so eingeschätzt, dass diese keine Aufgabe von Revieren bedingen.

Eine erhebliche Störung geschützter Arten bzw. eine Verschlechterung des Zustands lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

---

## **7 Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens**

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände genannt:

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

- Eine mögliche Entfernung von Büschen und Bäumen muss generell außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen, wenn keine Brutaktivitäten von Vögeln zu erwarten sind.
- In der Baumgruppe nördlich der Planfläche gab es einen Brutversuch des Turmfalken (*Falco tinnunculus*). Deshalb muss die Aufstellung der Anlage außerhalb der Reviergründungs- und Brutzeit (März bis Juli) erfolgen. Alternativ dazu ist die Aufstellung einer weiteren Nistmöglichkeit für den Turmfalken als CEF-Maßnahme umzusetzen.

### **7.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen als notwendig erachtet.

---

## 8 Zusammenfassung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf Ortsbegehungen im Zeitraum von März bis Juni 2025 mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen zu europäisch geschützten Arten.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Grünstrukturen prinzipiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Eine Nutzung durch Fledermäuse oder andere streng geschützte Arten bzw. Arten der RL/VL wird dagegen ausgeschlossen.

Streng geschützte Arten sind von dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der speziellen Maßnahmen in Kap. 7 nicht betroffen.

Durch die Entfernung der Grünstrukturen und Bauarbeiten wird bei einer „worst-case-Betrachtung“ unter Berücksichtigung von 7.1 und 7.2 keine der oben aufgeführten geschützten Arten in ihrer lokalen Population gemäß § 44 BNatSchG gefährdet.

Die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Von der Baufeldfreimachung sind zum Zeitpunkt der Begehung aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 7.1 und 7.2 dargelegten Maßnahmen ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten.

---

## 9 Quellenverzeichnis

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

Bundesamt für Naturschutz: [ffh-vp-info.de](http://ffh-vp-info.de)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

Kiel, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Rote Liste Brutvögel. (Abfrage 07/2019).

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

---

## 10 Fotodokumentation



Blick auf die Planfläche von Westen



Blick auf die Planfläche von Südwesten



Blick auf die nördliche Baumreihe von Osten



Blick auf die südliche Baumreihe von Osten



Saumstrukturen am nördlichen Rand